

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch von Angeboten  
der Offenen Ganztagschule im Primarbereich  
der Stadt Düren  
(Elternbeitragsatzung OGS)  
vom 25.06.2015<sup>1</sup>,  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 26.03.2018<sup>2</sup>**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Elternbeitragspflichtige und Höhe der Elternbeiträge.....	1
§ 3	Mittagsverpflegung .....	2
§ 4	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Einkommensbegriff .....	2
§ 5	Ermäßigungen .....	3
§ 6	Beitragszeitraum .....	3
§ 7	Mitwirkungspflichten.....	4
§ 8	Inkrafttreten.....	4

---

<sup>1</sup> Amtsblatt 6. Jahrgang - Nr. 18 – 02. Juli 2015

<sup>2</sup> Amtsblatt 9. Jahrgang – Nr. 10 – 05. April .2018



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I, S. 3366, 3862), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Düren (OGS), erhebt die Stadt Düren Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Angebot der Offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres gemäß § 7 SchulG vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.
- (3) Die Betreuung in der OGS erfolgt durch die Schule und den Kooperationspartner der OGS. Kooperationspartner können sein die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen und Vereine. Zwischen der Stadt Düren, der Schule und dem Kooperationspartner wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ebenso wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Düren ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. In diesen Verträgen werden weiterführende Regelungen zur Durchführung der OGS festgelegt.

## **§ 2 Elternbeitragspflichtige und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte Personen der Schüler/innen, die in der Offenen Ganztagschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen wie folgt monatlich zu entrichten:

<b>Jahreseinkommen Kalenderjahr</b>	<b>monatlicher Beitrag für das erste Kind</b>
bis 12.000,00 €	0,00 €
bis 18.000,00 €	15,00 €
bis 24.000,00 €	30,00 €
bis 30.000,00 €	60,00 €
bis 36.000,00 €	70,00 €
bis 42.000,00 €	90,00 €
bis 48.000,00 €	100,00 €
bis 54.000,00 €	120,00 €
bis 60.000,00 €	130,00 €

bis 70.000,00 €	140,00 €
bis 80.000,00 €	150,00 €
bis 90.000,00 €	160,00 €
über 90.000,00 €	170,00 €

Für die Ferienbetreuung können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist hierauf besonders hinzuweisen.

### **§ 3 Mittagsverpflegung**

Neben dem monatlichen Elternbeitrag zum Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule wird für die Mittagsverpflegung ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung und die Abrechnung des entsprechenden Essensgeldes ist der Kooperationspartner zuständig. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

### **§ 4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Einkommensbegriff**

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip). Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, wird der Elternbeitrag zunächst auf der Grundlage des Einkommens im Kalendervorjahr festgesetzt.

## **§ 5 Ermäßigungen**

- (1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 2 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagschule der Stadt Düren vorgehalten, so ist für das 2. Kind der hälftige Beitrag zu zahlen. Das 3. Kind ist beitragsfrei. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden bei der Berechnung als Zählkinder berücksichtigt. Pflegekinder sind Geschwisterkindern gleichzustellen.
- (2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe gemäß § 2 zu zahlen.

## **§ 6 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt – unabhängig von den Ferien und Unterrichtszeiten– am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die monatlichen Teilbeträge sind unabhängig von Fehlzeiten immer in voller Höhe zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die OGS und damit verbunden die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (3) Sie beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag bereitgestellt wird.  
Sie endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind bereitgestellt wurde.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn
1. die Beitragspflichtigen mit der Zahlung der Gebühren, Nachforderungsbeträgen oder zusätzlichen Entgelten mehr als 6 Wochen im Rückstand sind,
  2. die Beitragspflichtigen ihrer Pflicht zur Darlegung ihrer Einkünfte nicht innerhalb des gesetzten Zeitraumes nachgekommen ist,
  3. das zu betreuende Kind eine Gefahr für sich und/oder andere Personen in der OGS-Einrichtung darstellt,
  4. wiederholt gegen die Teilnahmepflicht bis 15.00 Uhr verstoßen wird kann das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule sofort ausgeschlossen werden.

Das Kind kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ausgeschlossen werden, wenn

1. alle Möglichkeiten zur Integration des Kindes in die OGS-Einrichtung genutzt worden sind und sich das Kind jedoch weiterhin nicht als fähig für die OGS-Einrichtung erweist,
2. wenn für die Stadt Düren, den Kooperationspartner der OGS-Einrichtung oder der Schulleitung die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder Beitragspflichtigen unzumutbar geworden ist.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Elternbeitrages bei der Stadt Düren einzureichen.
- (2) Die Stadt Düren ist unabhängig davon berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich - sowie zusätzlich bei konkreten Anhaltspunkten für eine maßgebliche Änderung des Jahreseinkommens - rückwirkend zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (4) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind zu erstatten, vorausgesetzt die Änderungen, die zur Überzahlung führen sind vom Beitragspflichtigen angezeigt worden. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen. Nachforderungen können bis zu fünf Jahren rückwirkend erfolgen. Sollte es auf Grund einer späteren Entgeltfestsetzung zu einer Nachforderung des Elternbeitrages kommen, und hier ein Klageverfahren eingeleitet werden, hat dies für die fristgerechte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 2 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagern.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Die Benutzung- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an den Grundschulen in der Stadt Düren vom 12.07.2010 tritt zum 31.07.2015 außer Kraft.